



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Nachwuchs FC Wollerau“ besteht mit Sitz in Wollerau ein Verein gemäss Art. 60ff.ZGB.
- 1.2 Die Interessengemeinschaft Nachwuchs FC Wollerau – (INW) - ist eine politisch und konfessionell neutrale und absolut autonome Verbindung.
- 1.3 Finanzielle Unterstützung der Juniorenbewegung des Fussballclubs Wollerau sowie Möglichkeit, andere lokale Institutionen im Sinne einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung der Kinder von Wollerau zu unterstützen.
- 1.4 Förderung und Weiterbildung der Juniorinnen und Junioren sowie der Trainerinnen und Trainer der Juniorenabteilung des Fussballclubs Wollerau.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Neumitglieder müssen durch den Vorstand aufgenommen werden
- 2.2 Der genaue Betrag wird an der jährlich stattfindenden Generalversammlung festgesetzt.
- 2.3 Der Austritt aus der INW wird durch Mitteilung an den Vorstand erklärt.

3. Verwaltung und Organisation

- 3.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der INW.
- 3.2 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) ein Rechnungsrevisor/in
- 3.3 Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 3.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand sowie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.
- 3.5 Alle Geschäfte und Anträge unterliegen dem einfachen Mehr, die Ausnahme bilden Statutenänderungen, hier gilt eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.6 Der Vorstand leitet den Verein, der über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen, beschliesst. An jeder Generalversammlung wird der Vorstand frisch gewählt.
- 3.7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Kassier
- 3.8 Der Vorstand ist befugt, Personen (zum Beispiel Beisitzer) oder Kommissionen zu seiner Entlastung einzusetzen.



3.9 Ein Revisor bildet die Kontrollstelle der Gemeinschaft. Die Finanzen müssen mindestens einmal pro Jahr geprüft werden. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.10 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor
- Behandlung der eingereichten Anträge

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied anerkennt mit dem Beitritt die Statuten.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu richten.

5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen der INW können aus Mitgliederbeiträgen und Spenden bestehen.

5.2 Auflagen: Die Gelder sind gemäss Art. 1,3 & 1,4 zu verwenden.

5.3 Es werden keine Schulden gemacht.

5.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Maximalbetrag, mit dem jedes Mitglied dem Verein gegenüber haftet, entspricht dem jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag.

6. Statutenänderung und Auflösung

6.1 Statutenänderungen sind an der GV vorzulegen und müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

6.2 Bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung, kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

6.3 Bei einer Auflösung des Vereins, ist der Vorstand aufgefordert, der Generalversammlung einen Vorschlag zur Aufteilung des Vermögens zu unterbreiten. Der Vorschlag muss von drei Viertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2006.

Wollerau, den 02. September 2021

Der Vorstand:

Präsident:
Dominic Keller

Kassier:
Bruno Benker